

**10695/AB**  
vom 12.07.2022 zu 10964/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.384.121

Wien, am 4. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2022 unter der Nr. **10964/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gegenseitige Anerkennung von Schutzbürgern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Gestattet die Republik Österreich die Einreise von Personen mit Schutzbürgern eines Drittstaates?*
- *Würde beispielsweise Afghan\_innen die Einreise aufgrund eines deutschen Schutzbürgers gestattet werden?
  - a. *Wenn ja, gäbe es Bedingungen?*
  - b. *Wenn ja, welche Erwartungen hätte Österreich betreffend die Weiterreise der Träger\_innen eines Schutzbürgers?*
  - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen hätte eine Verweigerung der Weiterreise durch den Staat, der den Schutzbürgern ausgestellt hat?*  
*Würde der oder die Begünstigte in Österreich bleiben können oder abgeschoben werden?*
  - d. *Würde die Republik Österreich weiterhin Schutzbürgern eines Staates anerkennen, der damit bereits Drittstaatenangehörigen die Einreise**

*nach Österreich ermöglicht hat, dann aber die im Schutzbrief zumindest implizit versprochene Weiterreise verweigert hat?*

Der Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen) kennt das Instrument des Schutzbriefes nicht. Die Prüfung der Einreisevoraussetzungen erfolgt aufgrund Artikel 6 Schengener Grenzkodex. Das Vorliegen eines Schutzbriefes ist kein Kriterium für eine Gestattung der Einreise.

**Zur Frage 3:**

- *Da nicht alle Mitgliedsstaaten des Schengenraums Botschaften in allen Staaten unterhalten, können Visa nach z.B. Österreich in Staaten, in denen Österreich keine Vertretung hat, auch von Schengen-Partnerstaaten ausgestellt werden. Nach welchen Regeln gewährt eine Vertretung eines Schengen-Staats Visa für Einreise nach Österreich?*
  - a. *Wendet die Vertretung des Drittstaats österreichisches Recht an?*
  - b. *Wendet die Vertretung des Drittstaats die Regeln des Drittstaats an, die Österreich in diesem Fall übernimmt?*
  - c. *Gibt es gemeinsames, für alle Schengen-Staaten gültiges Recht für Visaausstellung für den Schengenraum?*

Schengenvisa sind grundsätzlich an der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu beantragen. Sollte sich im Heimatland des Antragstellers keine österreichische Vertretungsbehörde befinden, weil diese beispielsweise in einem Nachbarstaat liegt, so kann ein Schengenvisum auch bei einer, Österreich vertretenden, Botschaft eines anderen Schengenstaates im Heimatland des Antragstellers beantragt werden. Die Möglichkeit der Antragstellung an der zuständigen österreichischen Botschaft bleibt aber unbenommen.

Ad a)

Österreichisches Verfahrensrecht wird von einer, Österreich vertretenden, Botschaft eines anderen Schengenstaates nicht angewendet.

Ad b)

Die Verfahren an den, Österreich vertretenden, Botschaften anderer Schengenstaaten werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Visakodex durchgeführt. Bei

ergänzenden Verfahrensregeln kommen die jeweiligen Vorschriften des betreffenden Schengenstaates zur Anwendung.

Ad c)

Alle Schengenstaaten wenden bei der Ausstellung von Schengen-Visa die Regelungen des Visakodex an. Soweit der Visakodex keine ausreichenden Verfahrensregeln enthält, gelangen die jeweiligen nationalen Verfahrensregeln des verfahrensführenden Schengenstaates zur Anwendung.

Gerhard Karner



